

**Gleichstellung eines ausländischen Studiennachweises im
Regelsekundarschulwesen**

ÜBERSICHT

| | |
|--------------------------------------|----------|
| 1 Allgemeines | 2 |
| 2 Antragsverfahren | 2 |
| 3 Zusammenstellung der Akte | 3 |
| 4 Anmerkungen und Sonderfälle | 3 |

Anlage : Antrag auf Gleichstellung eines ausländischen Studiennachweises

GESETZLICHE GRUNDLAGE:

Gesetz vom 19. März 1971 über die Gleichwertigkeit ausländischer Diplome und Zeugnisse

Königlicher Erlass vom 20. Juli 1971 zur Festlegung der Bedingungen und des Verfahrens für die Zuerkennung der Gleichwertigkeit ausländischer Diplome und Zeugnisse

1 Allgemeines

Ein Schüler, der von einer ausländischen Schule zu einer Schule in der Deutschsprachigen Gemeinschaft wechseln möchte, muss den zuletzt erworbenen Studiennachweis bzw. das zuletzt erworbene Zeugnis mit einem belgischen Studiennachweis gleichstellen lassen, damit er ordnungsgemäß in ein bestimmtes Studienjahr des Sekundarunterrichts eingeschrieben werden kann.

Nur wenn die Einschreibung auf Grund des Alters des Schülers möglich ist (z.B. im dritten Jahr des berufsbildenden Unterrichts), kann der Schüler auch ohne Gleichstellung eingeschrieben werden. Sollte zu einem späteren Zeitpunkt eine Gleichstellung z.B. des Abschlusszeugnisses der Grundschule erforderlich sein, kann sie dann beantragt werden.

NB: Falls Schüler aus der Französischen oder Flämischen Gemeinschaft zu einer hiesigen Schule wechseln, braucht natürlich kein Gleichstellungsantrag gestellt zu werden (Ausnahme: siehe 4. e)).

2 Antragsverfahren

Der Antrag wird entweder von einer Schule oder von der Einzelperson gestellt.

Bei einer Einschreibung in eine hiesige Sekundarschule wird der Schüler **vorläufig** eingeschrieben, bis das Ministerium der Schule den Gleichstellungsbeschluss mitgeteilt hat. Für die ordnungsgemäße Einschreibung ist ausschließlich die Gleichstellungsentscheidung des Ministeriums maßgebend.

Die Schule nimmt die Einstufung des Schülers auf der Grundlage seiner Studiennachweise bzw. Zeugnisse vor. Besitzt der Schüler keine Unterlagen (z.B. Flüchtlinge), kann er auf Grund **einer ehrenwörtlichen Erklärung** (siehe Punkt 4) der Erziehungsberechtigten bis ins fünfte Studienjahr einschließlich eingestuft werden. Im Ausnahmefall kann die Schule einen Schüler höchstens ein Studienjahr zurückstufen. In diesem Fall ist dem Ministerium (siehe untenstehende Anschrift) beim Einreichen des Gleichstellungsantrags eine **ausführliche Begründung** für die **vorgeschlagene** Zurückstufung zu übermitteln.

Sobald die zur Einschreibung eines Schülers notwendigen Dokumente vorliegen, muss gegebenenfalls der Antrag auf Gleichstellung eines Studiennachweises (siehe Anlage) eingereicht werden beim

Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft
Abteilung Ausbildung und Unterrichtsorganisation
Gospertstraße 1
4700 Eupen

Tel.: +32 (0)87 59 63 00

Fax: +32 (0)87 55 64 75

E-Mail: melanie.kohn@dgov.be oder catherine.reinertz@dgov.be

Die Schulleiter reichen die möglichst vollständige Akte **so rasch wie möglich** beim Ministerium ein.

Für jeden einzelnen Fall muss eine eigene Akte angelegt werden.

Bei unvollständigen Akten werden die fehlenden Unterlagen bei der Schule oder aber beim Antragsteller angefordert.

Falls es der Schulleiter für erforderlich hält, kann er dem Antrag eine Begründung (z.B. der vorläufigen Einschreibung des betreffenden Schülers in ein bestimmtes Studienjahr) hinzufügen. Bei einer Zurückstufung des Schülers **muss** – wie oben erwähnt – dem Antrag eine ausführliche Begründung beigefügt werden.

Das Ministerium teilt der Schule bzw. dem Antragsteller seine Entscheidung mit.

Alle Anträge auf Gleichstellung werden **kostenlos** bearbeitet.

3 Zusammenstellung der Akte

Folgende Unterlagen werden eingereicht:

- **Antrag** (siehe Anlage),
- **ggf. das letzte erworbene Abschlusszeugnis,**
- wenn möglich **die Zeugnisse der beiden letzten bestandenen Jahre**, aber auf jeden Fall **das Zeugnis des letzten bestandenen Jahres.**

Bei Einschreibungen ins sechste Jahr wird das **Stundenraster** (Studentafel), das der Antragsteller zuletzt belegt hat, eingereicht.

Alle Schriftstücke werden als **Kopien** eingereicht, die von einer dazu befugten Behörde beglaubigt worden sind.

In Belgien sind u.a. folgende Behörden befugt, Kopien zu beglaubigen:

- die Gemeindeverwaltungen,
- die Schulleiter für die Akten, die von den Schulen eingereicht werden: sie versehen jede Kopie mit dem Vermerk "auf Grund des Originals", dem Schulstempel und ihrer Unterschrift.

Alle Schriftstücke sind gegebenenfalls in die deutsche, französische, niederländische oder englische Sprache zu übersetzen, und zwar von einem anerkannten Übersetzer. Das Ministerium kann verlangen, dass die Übersetzung von einem bei einem belgischen Gericht **vereidigten** Übersetzer erstellt wird. **Neben den Übersetzungen sind jedoch auf jeden Fall die o.e. beglaubigten Kopien der Originaldiplome einzureichen.**

4 Anmerkungen und Sonderfälle

a) Identität des Antragstellers

Wie auch immer der Antrag eingereicht wird, die Identität des Antragstellers ist vollständig anzugeben:

- **Name, Vorname(n),**
- **Geburtsort und -datum,**
- **vollständige Anschrift.**

b) Das Ministerium kann zusätzliche Unterlagen anfordern (z.B. die detaillierten Stundenraster und Lehrpläne von jedem Schuljahr des Sekundarunterrichts, an dem der Antragsteller teilgenommen hat).

c) Erfolgt die Einschreibung nach dem letzten Schultag des Monats September, stellt die Schule beim Ministerium für den betreffenden Schüler einen Antrag auf verspätete Einschreibung (Antrag auf Abweichung von der Verpflichtung der regelmäßigen Unterrichtsteilnahme gemäß Artikel 56, 2. des Königlichen Erlasses vom 29. Juni 1984 über die Organisation des Sekundarschulwesens). Siehe Schulordnung, Unterpunkt „**Unterrichtsteilnahme**“.

d) Zulassung zum 1. Jahr des Sekundarunterrichts

Um ins erste Beobachtungsjahr eingeschrieben werden zu können, muss der Schüler ein (gleichgestelltes) Abschlusszeugnis der Grundschule besitzen. Die Schule muss deshalb beim Ministerium eine beglaubigte Kopie des Zeugnisses einreichen, das dem Schüler in der Schulstruktur des Herkunftslandes nach sechs Schuljahren bzw. im zwölften Lebensjahr verliehen worden ist.

e) Schüler, die über keine schulischen Unterlagen verfügen, können eine Gleichstellung auf der Grundlage einer **ehrenwörtlichen Erklärung** der Erziehungsberechtigten erhalten. Dies kann bis zu einer Gleichstellung mit einer Orientierungsbescheinigung des vierten Jahres reichen, so dass ein Schüler eventuell auf diesem Wege ins fünfte Jahr eingeschrieben werden kann.

Schüler, die über keine Unterlagen verfügen und sich in eine Schule in der Französischen Gemeinschaft einschreiben, werden bisher auf Grund ihres Alters eingeschrieben, so dass höchstens eine Einschreibung ins dritte Jahr des berufsbildenden Unterrichts möglich ist.

Da die Deutschsprachige Gemeinschaft die Einschreibung auf der Grundlage der o.e. ehrenwörtlichen Erklärung praktiziert, bitten wir die Schulen sich ans Ministerium zu wenden, falls ein Schüler von einer Schule in der Französischen Gemeinschaft zu einer Schule in der Deutschsprachigen Gemeinschaft wechseln möchte und in der Französischen Gemeinschaft auf Grund des Alters eingeschrieben worden ist.

Die ehrenwörtliche Erklärung umfasst mindestens folgende Punkte:

- Angaben zur Person, die die Erklärung abgibt
- Angaben zur Person, für die die Erklärung abgegeben wird (mit Angabe des Geburtsortes und des Geburtsdatums)
- Beschreibung der schulischen Laufbahn (mindestens mit Angaben zum zuletzt bestandenen Studienjahr und zur Schule (mit Anschrift), an der dieses Jahr bestanden wurde)
- Datum
- Unterschrift des Erziehungsberechtigten

Pro Schüler ist eine Erklärung abzugeben.

In schwierigen Fällen braucht die Schule den Gleichstellungsantrag nicht sofort, sondern innerhalb von zwei Monaten einzureichen, damit sie genügend Zeit hat einen pädagogisch begründeten Einstufungsvorschlag zu machen.

Anlage

Antrag auf Gleichstellung eines ausländischen Studiennachweises

Antragsteller

Bezeichnung und Anschrift der Schule

NAME:

Vorname(n):

Geburtsort und -datum:

Adresse:

| Absolvierter Sekundarunterricht (die Chronologie einhalten) | Land | Beschluss am Ende des Schuljahres | Anlagen |
|--|-------------|--|----------------|
| 20.....-20..... | | | Nr. |

| Erworbene Studiennachweise oder Zeugnisse | Datum der Erlangung | Anlagen |
|--|----------------------------|-------------------|
| | | Nr. Nr. Nr. |

GRUND FÜR DAS EINREICHEN DES GLEICHSTELLUNGSANTRAGS

Eingeschrieben im (Studienjahr und Unterrichtsform):

seit:

Unterschrift des Schulleiters:

Datum:

Gutachten:

Gutachter:

Datum: